



Standard für Dopingprävention

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

1. Januar 2021

EINLEITUNG

Der Standard für Dopingprävention ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben gemäß des *International Standard for Education* der WADA durch die NADA.

Der *International Standard for Education* wurde erstmals am 7. November 2019 vom WADA-Exekutivkomitee auf der Weltkonferenz zu Doping im Sport in Kattowitz, Polen genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der *Standard* für *Dopingprävention* wird in deutscher Sprache veröffentlicht. Der offizielle Text des *International Standard for Education* wird in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Die Kommentare zu den verschiedenen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingprävention* dienen seiner Interpretation.

Verweise auf Abschnitte und Artikel beziehen sich grundsätzlich auf Abschnitte und Artikel des *Standards* für *Dopingprävention*.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL EINS:	EINLEITUNG	4
ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND GELTUNGSBEREICH	4
TEIL ZWEI:	NORMEN DER <i>DOPINGPRÄVENTION</i>	5
ARTIKEL 2	PLANUNG EINES <i>DOPINGPRÄVENTIONS</i> PROGRAMMS	5
ARTIKEL 3	UMSETZUNG EINES <i>DOPINGPRÄVENTIONS</i> PROGRAMMS	7
ARTIKEL 4	EVALUIERUNG EINES <i>DOPINGPRÄVENTIONS</i> PROGRAMMS	8
TEIL DREI:	ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN, KOOPERATIONEN UND VERANTWORTUNG DER <i>UNTERZEICHNER*INNEN</i>	9
ARTIKEL 5	ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER <i>UNTERZEICHNER*INNEN</i>	9
ARTIKEL 6	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN <i>UNTERZEICHNER*INNEN</i> UND ANERKENNUNG	12
ARTIKEL 7	VERANTWORTLICHKEIT	12
ANHANG	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	13

TEIL EINS: EINLEITUNG

ARTIKEL 1 Einleitung und Geltungsbereich

Der *International Standard for Education* ist ein verbindlicher internationaler Standard, der im Rahmen des internationalen Anti-Doping Programms entwickelt wurde. In nationaler Umsetzung entspricht diesem der *Standard für Dopingprävention*.

Der übergeordnete Zweck des *Standards für Dopingprävention* ist es, zur Erhaltung der Werte des Sports und somit zu einem dopingfreien Sport beizutragen. Dem wird die Prämisse vorangestellt, dass sich die überwiegende Mehrheit der *Athleten*innen* einen dopingfreien Sport wünscht, keine Absicht hat, verbotene Substanzen oder Methoden anzuwenden, und Anspruch auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle hat.

Das Ziel von Maßnahmen der *Dopingprävention* ist es, einem devianten Verhalten vorzubeugen und dazu beizutragen, *Athleten*innen* und deren Umfeld vor den Gefahren des Dopings zu schützen. Ein zentraler Grundsatz des *Standards für Dopingprävention* besagt dabei, dass die ersten Erfahrungen eines*r *Athleten*in* mit der Anti-Doping-Arbeit nicht einer Kontrollsituation entsprechen, sondern im Rahmen präventiver Maßnahmen erfolgen soll.

Der *International Standard for Education* der WADA verfolgt drei hauptsächliche Ziele, die diesem Zweck entsprechen.

Das erste Ziel ist die Festlegung verbindlicher Normen, die die *Unterzeichner*innen* bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung eines wirksamen *Dopingpräventionsprogramms* unterstützen. Der WADC, der *International Standard for Education* und die *Education Guidelines* sind so aufeinander abgestimmt, dass der WADC den Rahmen für *Dopingprävention* vorgibt, der *Standard for Education* die Prinzipien und Mindestanforderung für *Dopingpräventionsprogramme* festlegt und die *Education Guidelines* den *Unterzeichnern*innen* bei der Entwicklung und Verbesserung ihres *Dopingpräventionsprogramms* helfen. Die NADA setzt diese Maßgaben im Rahmen des NADC sowie des *Standards für Dopingprävention* um.

Das zweite Ziel des *International Standard for Education* beinhaltet:

- a) Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der *Dopingprävention*
- b) Klarheit über die Rollen und Verantwortlichkeiten aller *Unterzeichner*innen*, die für die Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von *Dopingpräventionsprogrammen* verantwortlich sind.

Das dritte Ziel des *International Standard for Education* soll die *Unterzeichner*innen* im optimalen Einsatz ihrer Ressourcen unterstützen:

- a) Verpflichtung der *Unterzeichner*innen* zur Einrichtung eines *Dopingpräventionspools*, dem mindestens *Athleten*innen* im *Registered Testing Pool* sowie *Athleten*innen* nach der Aufhebung einer Sanktion gegen diese angehören.
- b) Ermutigung der *Unterzeichner*innen* zur Zusammenarbeit mit Anderen und zur Koordinierung ihrer *Dopingpräventionsmaßnahmen*, um Doppelarbeit zu vermeiden.
- c) Ermutigung der *Unterzeichner*innen* zur Nutzung der Vorteile der Dopingprävention gegenüber einer breiteren Zielgruppe durch werteorientierte *Dopingpräventionsprogramme*, um eine klare Haltung für sauberen Sport in der Gesellschaft zu fördern und ein sauberes Sportumfeld zu schaffen.
- d) Ermutigung der *Unterzeichner*innen* zur Zusammenarbeit und zur Nutzung der Ressourcen und des Fachwissens Dritter, einschließlich Regierungen sowie wissenschaftlicher und anderer Bildungseinrichtungen.

TEIL ZWEI: NORMEN DER *DOPINGPRÄVENTION*

Übersicht

Artikel 18.1 des WADC verpflichtet die *Unterzeichner*innen* zur Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluation von Dopingpräventionsprogrammen. Die Artikel 4, 5 und 6 beschreiben die Anforderungen an *Unterzeichner*innen* im Zusammenhang mit diesen obligatorischen Maßnahmen. Die NADA entspricht diesen Anforderungen im Rahmen des Präventionsprogramms GEMEINSAM GEGEN DOPING.

Bei der Weiterentwicklung des *Präventionsprogramms* berücksichtigt die NADA sowohl kulturelle Kontexte als auch Spezifika des Sportsystems sowie die Bedürfnisse der Lernenden.

Die *Unterzeichner*innen* müssen ein die folgenden vier Komponenten umfassendes Dopingpräventionsprogramm entwickeln und anbieten:

- **Bewusstseinsbildung**: Die Sensibilisierung für und das Hervorheben von Themen und Fragen im Zusammenhang mit sauberem Sport.
- **Informationsvermittlung**: Die Bereitstellung spezifischer sowie aktueller Informationen im Zusammenhang mit dopingfreiem Sport.
- **Wissensvermittlung**: Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Kompetenzen sowie von im Entscheidungsfall auf Wissen basierender Entscheidungen im Sinne des dopingfreien Sports.
- **Wertevermittlung**: Die Durchführung von Maßnahmen, die die Entwicklung der persönlichen Werte und Prinzipien jedes/jeder Einzelnen hervorheben. Sie fördern die Fähigkeit des/der Lernenden, auf ethisch-moralischen Prinzipien beruhende Entscheidungen zu treffen.

Alle Komponenten des *Dopingpräventionsprogramms* der NADA sind aufeinander abgestimmt. Alle Maßnahmen ergänzen einander und dienen der Förderung sowie dem Schutz der Werte des Sports.

Die *Unterzeichner*innen* sind dazu angehalten, den Stellenwert von *Dopingprävention* in ihrer Organisation zu definieren, eine klare Vision zu entwickeln und sich des letztendlich von ihrem *Dopingpräventionsprogramm* zu erwartendem Ergebnis bewusst zu sein. Diese Vision sowie das Ergebnis definieren die im *Dopingpräventionsplan* festgelegten Ziele. Die NADA entspricht dieser Annahme mit ihrem *Dopingpräventionsplan*.

ARTIKEL 2 Planung eines Dopingpräventionsprogramms

Dopingpräventionsprogramme sollen evidenzbasiert sowie theoretisch unterlegt sein und nach Möglichkeit auf sozialwissenschaftlicher Forschung beruhen.

2.1 Entwicklung eines Dopingpräventionsplans

- 2.1.1 Die NADA dokumentiert ihre *Dopingpräventionsmaßnahmen* in einem *Dopingpräventionsplan*. Der Plan wird der WADA und anderen *Unterzeichnern*innen* auf Anfrage mit einer Zusammenfassung in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.
- 2.1.2 Der *Dopingpräventionsplan* der NADA umfasst die Erhebung eines Ist-Zustandes, die Einrichtung eines *Dopingpräventionspools*, die Definition eindeutiger kurz-, mittel- und langfristiger Ziele und damit verbundener Maßnahmen sowie eine Festlegung von Überwachungsverfahren und Evaluationsvorhaben.

2.2 Bewertung der aktuellen Situation

Der Bewertungsprozess berücksichtigt Folgendes:

- 2.2.1 Systembewertung: Die *NADA* beschreibt das Umfeld, in dem sie tätig ist, einschließlich des deutschen Sportsystems und der Sportstrukturen sowie des nationalen und internationalen Kontexts.
- 2.2.2 Identifizierung der Zielgruppen: Die *NADA* listet alle potenziellen Zielgruppen für das *Dopingpräventionsprogramm* auf, in erster Linie *Athleten*innen* und *Athleten*innenbetreuer*innen*. Des Weiteren sind andere Organisationen benannt, die ebenfalls für die Durchführung von *Dopingprävention* verantwortlich zeichnen.
- 2.2.3 Ressourcen: Die *NADA* ermittelt die personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen, die zur Umsetzung ihres *Dopingpräventionsprogramms* verfügbar sind.
- 2.2.4 Aktuelle *Dopingpräventionsmaßnahmen*: Die *NADA* beschreibt ihre aktuellen *Dopingpräventionsmaßnahmen* vollumfänglich.

2.3 Einrichtung eines *Dopingpräventionspools*

- 2.3.1 Aus den in 4.2.2 genannten Zielgruppen bestimmt die *NADA* die vorrangig in den *Dopingpräventionspool* aufzunehmenden Gruppen.
- 2.3.2 *Athleten*innen*: Die *NADA* stellt eine Liste von ihren Anti-Doping-Bestimmungen unterliegenden *Athleten*innen* für die Aufnahme in ihren *Dopingpräventionspool* zusammen. Diese umfasst mindestens *Athleten*innen*, die im *Registered Testing Pool* enthalten sind, sowie *Athleten*innen* nach Beendigung ihrer Sperre. Die *NADA* stellt sicher, dass ihr *Dopingpräventionspool* eine weit gefasste Gruppe von *Athleten*innen* enthält. Sollte dem nicht so sein, wird gemäß Artikel 4.3.4 begründet, warum *Athleten*innen* nicht einbezogen werden. Damit entspricht die *NADA* dem Grundsatz, dass ein*e *Athlet*in* die ersten Erfahrungen mit der Anti-Doping-Arbeit präventiver Ausrichtung sind und nicht einer Kontrollsituation entsprechen.
- 2.3.3 *Athleten*innen*betreuer*innen*: Gemäß Artikel 21.2 des *WADC* ist es Aufgabe der *Athleten*innen*betreuer*innen*, alle Anti-Doping-Richtlinien und -Regeln zu kennen und einzuhalten und ihren Einfluss auf die Werte und das Verhalten der *Athleten*innen* im Sinne einer Ablehnung von Doping auszuüben.

Die *NADA* nimmt *Athleten*innen*betreuer*innen* der in Artikel 4.3.2 genannten *Athleten*innen* in den *Dopingpräventionspool* auf. Dabei erhalten die einflussreicheren *Athleten*innen*betreuer*innen* Vorrang. Die *NADA* stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass die *Athleten*innen*betreuer*innen* Zugang zu den Informationen erhalten, die zum Verständnis ihrer Rollen und Verantwortlichkeiten sowie zur zielgerichteten Einflussnahme auf ihre *Athleten*innen* erforderlich sind.

Entsprechend der Definition im *WADC* sind die folgenden Gruppen als Teil dieses Prozesses zu betrachten: Trainer*innen, Betreuer*innen, Manager*innen, Funktionäre*innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*innen*, die an *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmen oder sich darauf vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

- 2.3.4 Wenn es *Athleten*innen* oder *Athleten*innen*betreuer*innen* gibt, die nicht in den *Dopingpräventionspool* aufgenommen werden, begründet die *NADA* warum sie nicht aufgenommen wurden, und wie in Zukunft verfahren werden soll.

2.3.5 Andere Zielgruppen: Neben *Athleten*innen* und *Athleten*innen*betreuern*innen*, wie vorstehend ausgeführt, sollen im Rahmen präventiver Maßnahmen auch andere Zielgruppen in Betracht gezogen werden, darunter beispielsweise

- Sporttreibende Kinder und Jugendliche,
- Lehrpersonal,
- Universitätspersonal und Studenten*innen,
- kommerzielle Sponsoren,
- Journalisten*innen und
- alle weiteren von der *NADA* für notwendig erachtete *Personen*.

2.3.6 *Dopingpräventionspool*: Nach der Identifizierung und Priorisierung der Zielgruppen sowie auf der Grundlage von Ressourcen wählt die *NADA* die in ihren *Dopingpräventionspool* aufzunehmenden Interessensgruppen und dokumentiert diese in ihrem *Dopingpräventionsplan*.

2.4 Ziele und Aktivitäten

Der *Dopingpräventionsplan* benennt die allgemeinen kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des *Dopingpräventionsprogramms* sowie die spezifischen Ziele und Zeitvorgaben für die Maßnahmen der Zielgruppen im *Dopingpräventionspool*. Alle Ziele sind, soweit möglich, spezifisch, messbar und terminiert.

2.5 Überwachung

Der *Dopingpräventionsplan* enthält die Beschreibung von Überwachungsmaßnahmen, um eine Evaluierung zu unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung zu fördern.

ARTIKEL 3 Umsetzung von *Dopingpräventionsprogrammen*

3.1 Die *Wertevermittlung* nimmt einen zentralen Stellenwert ein, insbesondere für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Maßnahmen im Verbundsystem Schule-Leistungssport und/oder in Sportvereinen und in Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und anderen Interessensgruppen.

3.2 Die *NADA* nimmt entsprechend Artikel 18.2 des *WADC* die folgenden thematischen Inhalte in ihr *Dopingpräventionsprogramm* auf. Die Inhalte werden an die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst und darauf zugeschnitten. Die Inhalte werden öffentlich kommuniziert:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von *Athleten*innen* und *Athleten*innen*betreuern*innen* und anderen *Personen* gemäß *WADC/NADC*;
- das *Strict-Liability*-Prinzip;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;
- die *Verbotenen Substanzen* und die *Verbotenen Methoden* gemäß *Verbotsliste*;
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*;
- das *Dopingkontrollverfahren*, einschließlich Urin- und Blutkontrolle sowie dem *Biologischen Athletenpass*;

- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von ADAMS;
 - die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.
- 3.3** Der *Registered Testing Pool* ist in vollem Umfang über die in Artikel 5.2 aufgeführten Themen aufzuklären.
- 3.4** Die NADA legt Lernziele jeder Zielgruppe im *Dopingpräventionspool* fest. Diese Lernziele definieren was der/die Lernende zu jedem Thema „wissen“, „verstehen“ und „können“ soll. Der/die Lernende soll in jeder Phase der eigenen Entwicklung das Erreichen von Lernzielen nachweisen können.
- 3.5** Die Unterstützung von Lernenden des *Dopingpräventionspools* mit Behinderungen oder spezifischen Bedürfnissen wird von der NADA entsprechend berücksichtigt.
- 3.6** Artikel 5.5 gilt auch für *Minderjährige* im *Dopingpräventionspool*, wobei sicherzustellen ist, dass die *Dopingpräventionsmaßnahmen* auf ihren jeweiligen Entwicklungsstand zugeschnitten sind und alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- 3.7** Die NADA definiert geeignete *Dopingpräventionsmaßnahmen* zur Erreichung der Ziele des *Dopingpräventionsplans*.
- 3.8** Die NADA beauftragt durch die NADA geschultes *Dopingpräventionspersonal* mit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen zur *Dopingprävention*. Das *Dopingpräventionspersonal* ist in Methoden der Wertevermittlung sowie allen im vorliegenden *Standard für Dopingprävention* genannten Themen versiert.
- 3.9** Die NADA bezieht die *Athleten*innen* in die fortlaufende Entwicklung des *Dopingpräventionsplans* mit ein, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Entwicklungsstand der *Athleten*innen* entsprechen. Die NADA ermöglicht darüber hinaus die *Partizipation* an der Durchführung von *Dopingpräventionsmaßnahmen*.

ARTIKEL 4 Evaluierung von *Dopingpräventionsprogrammen*

- 4.1** Die NADA nimmt eine regelmäßige Evaluierung ihres *Dopingpräventionsprogramms* vor. Die Evaluierung ist Grundlage für die Weiterentwicklung des *Dopingpräventionsplans*. Der Evaluierungsbericht ist der WADA auf Anfrage zusammen mit einer Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 4.2** Die Evaluierung basiert auf allen verfügbaren Informationen und Daten in Bezug auf die spezifischen Ziele des *Dopingpräventionsplans* und stellt fest, inwieweit diese Ziele erreicht wurden.
- 4.3** Die NADA bemüht sich um Partnerschaften mit Universitäten oder mit anderen Forschungseinrichtungen, um Unterstützung für Evaluierungs- und Forschungszwecke zu erhalten.

TEIL DREI: ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN, KOOPERATION UND VERANTWORTUNG DER *UNTERZEICHNER*INNEN*

ARTIKEL 5 Rollen und Verantwortlichkeiten der *Unterzeichner*innen*

5.1 Übersicht

- 5.1.1** Artikel 18.1 des WADC besagt: „Alle *Unterzeichner*innen* planen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Zusammenarbeit miteinander *Dopingpräventionsprogramme*, die den Anforderungen des *International Standard for Education* entsprechen, setzen diese um, überwachen, evaluieren und fördern sie.“

Die Ziele des dritten Abschnitts sind dementsprechend:

- a) Eine klare Darstellung der primären Verantwortlichkeiten der einzelnen *Unterzeichner*innen* für *Dopingprävention*,
- b) Eine Beschreibung, wie durch Zusammenarbeit Doppelarbeit minimiert und die Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität von *Dopingpräventionsprogrammen* maximiert werden können sowie
- c) Eine Zusammenfassung der Anforderungen des *International Standard for Education*, nach denen die *Unterzeichner*innen* ihrer Verantwortung gerecht werden müssen.

5.2 Nationale Anti-Doping-Organisationen

- 5.2.1** Jede *Nationale Anti-Doping Organisation* ist für *Dopingprävention* in Bezug auf dopingfreien Sport in ihrem jeweiligen Land zuständig. Alle *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* sollen den Grundsatz fördern, dass ein*e *Athlet*in* die ersten Erfahrungen mit der Anti-Doping-Arbeit durch präventive Maßnahmen und nicht durch eine Kontrollsituation machen soll.

- 5.2.2** Jede *Nationale Anti-Doping-Organisation* muss ein *Dopingpräventionsprogramm* für Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich und in ihrem *Dopingpräventionspool* entwickeln. Die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* müssen die eigenen Maßnahmen in einen *Dopingpräventionsplan* dokumentieren, um nachzuhalten, wie ihr *Dopingpräventionsprogramm* umgesetzt und evaluiert wird. Die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* sollen jährliche Evaluierungen ihrer *Dopingpräventionsprogramme* durchführen.

- 5.2.3** Darüber hinaus können die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* bei der *Dopingprävention* in Zusammenhang mit den folgenden Gruppen tätig werden:

- a) *Internationale Spitzenathleten*innen* in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Internationalen Sportfachverband
- b) Sporttreibende Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit Nationalen Verbänden
- c) Kinder und Jugendliche im Rahmen von Programmen an Schulen und/oder in Sportvereinen und in Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden.

- 5.2.4** Gemäß Artikel 20.3.13 des WADC sollen die internationalen Sportfachverbände von den nationalen Verbänden verlangen, dass diese die *Dopingprävention* in Abstimmung mit der zuständigen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* durchführen und als solche von der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* als Schlüsselpartner eingebunden und in dieser Funktion unterstützt werden.

- 5.2.5** Dem Netzwerk der *Regionalen Anti-Doping-Organisationen* angehörende *Nationale Anti-Doping-Organisationen* reichen ihrer *Regionalen Anti-Doping-Organisation* jährlich ihren *Dopingpräventionsplan* sowie eine Zusammenfassung ein.

5.3 Internationale Sportfachverbände

- 5.3.1** *Dopingpräventionsprogramme*, die sich gemäß ihren eigenen Kriterien unter Bezugnahme auf Artikel 18.2.3 des *WADC* an *internationale Spitzenathleten*innen* richten, müssen für die internationalen Sportfachverbände vorrangig sein. Jeder internationale Sportfachverband soll den Grundsatz fördern, dass ein*e *Athlet*in* die ersten Erfahrungen mit der Anti-Doping-Arbeit durch präventive Maßnahmen und nicht durch eine Kontrollsituation machen soll.
- 5.3.2** Jeder internationale Sportfachverband muss ein *Dopingpräventionsprogramm* für Personen in seinem Zuständigkeitsbereich und in seinem *Dopingpräventionspool* entwickeln. Die internationalen Sportfachverbände müssen die eigenen Maßnahmen in einem *Dopingpräventionsplan* dokumentieren, um zu zeigen, wie ihr *Dopingpräventionsprogramm* umgesetzt und evaluiert wird. Die internationalen Sportfachverbände sollen jährliche Evaluierungen ihres *Dopingpräventionsprogramms* durchführen.
- 5.3.3** Bei *internationalen Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen*, bei denen *Dopingkontrollen* stattfinden und bei denen sie zu *Dopingkontrollen* befugt sind, sollen internationale Sportfachverbände die Durchführung von *Veranstaltungsbezogener Dopingprävention* in Betracht ziehen. Dies sollte in Zusammenarbeit mit der lokalen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* oder gegebenenfalls der *Regionalen Anti-Doping-Organisation*, dem nationalen Sportfachverband und dem/der *Veranstalter*in* großer *Sportwettkämpfe* geschehen. An *internationalen Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen* teilnehmende *Athleten*innen* und ihre *Athleten*innen*betreuer*innen* sollen vor der dem *Wettkampf* bzw. der *Wettkampfveranstaltung* und gemäß Artikel 5 aufgeklärt werden.
- 5.3.4** Der internationale Sportfachverband fordert die nationalen Sportfachverbände dazu auf, *Dopingprävention* gemäß Artikel 20.3.13 des *WADC* in Zusammenarbeit mit der zuständigen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* durchzuführen.

*[Kommentar zu Artikel 7.3: Den internationalen Sportfachverbänden steht es frei, ihrer Aufsicht unterstehende Athleten*innen, die keine internationalen Spitzenathleten*innen sind, und ihre Athleten*innen*betreuer*innen aufzuklären. Die internationalen Sportfachverbände müssen vorschreiben, dass die in ihrem Namen von anderen Unterzeichnern*innen, nationalen Sportfachverbänden oder Dritten durchgeführten Veranstaltungsbezogenen Dopingpräventionsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den im International Standard for Education geregelten Anforderungen durchgeführt werden.]*

5.4 Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe

- 5.4.1** *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* müssen die Durchführung von *Dopingpräventionsmaßnahmen* bei *Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* sicherstellen, die gemäß Artikel 20.6.8 des *WADC* direkt in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. *Veranstaltungsbezogene Dopingprävention* kann eine breitere Zielgruppe, einschließlich der Öffentlichkeit und der Medien, umfassen.

- 5.4.2** *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sollen bei allen *Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen*, bei denen *Dopingkontrollen* stattfinden und bei denen die *Dopingkontrollen* in ihre Zuständigkeit fallen, *Veranstaltungsbezogene Dopingprävention* in Erwägung ziehen. An ihren *Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmende *Athleten*innen* und *Athleten*innen*betreuer*innen* sollen vor dem *Wettkampf* bzw. der *Wettkampfveranstaltung* aufgeklärt werden. Dies sollte in Zusammenarbeit mit dem lokalen Organisationskomitee, der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und den zuständigen internationalen und nationalen Sportfachverbänden erfolgen.

5.5 Nationale Olympische Komitees/Nationale Paralympische Komitees

- 5.5.1** Wenn keine Nationale Anti-Doping Organisation existiert, ist gemäß Artikel 20.4.6 des WADC ist das *Nationale Olympische Komitee* (oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee) vorbehaltlich des Artikels 7.2 die für *Dopingprävention* zuständige Stelle seines Landes. In Deutschland übernimmt diese Aufgabe die NADA.
- 5.5.2** Existiert eine *Nationale Anti-Doping-Organisation*, arbeitet das *Nationale Olympische Komitee* (oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee) mit der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* zusammen, um sicherzustellen, dass die *Athleten*innen* und *Athleten*innen*betreuer*innen*, die für die Teilnahme an Olympischen/Paralympischen Spielen (oder einer *Wettkampfveranstaltung*, an der das *Nationale Olympische Komitee* oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee teilnimmt oder Gastgeber ist) ausgewählt werden, vor der *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 5 aufgeklärt werden.
- 5.5.3** Das *Nationale Olympische Komitee* (oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee) fordert die nationalen Sportfachverbände dazu auf, in Zusammenarbeit mit der zuständigen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* *Dopingprävention* gemäß Artikel 20.4.12 des WADC durchzuführen.

5.6 Regionale Anti-Doping-Organisationen

- 5.6.1** *Regionale Anti-Doping-Organisationen* sollen ihre Mitgliedsländer bei der Durchführung von *Dopingpräventionsprogrammen* unterstützen und *Dopingprävention* gemäß Artikel 21.4.7 des WADC fördern.
- 5.6.2** *Regionale Anti-Doping-Organisationen* sollen mit den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen*, Regierungen und *Nationalen Olympischen Komitees* (oder gegebenenfalls dem Nationalen Paralympischen Komitee) in ihren Regionen zusammenarbeiten, um die Koordination und Durchführung von *Dopingpräventionsprogrammen* zu unterstützen.
- 5.6.3** *Regionale Anti-Doping-Organisationen* sollen ein Kompetenzzentrum für *Dopingprävention* in ihrer Region bilden, indem sie alle relevanten Inhalte und Materialien im Zusammenhang mit den *Dopingpräventionsprogrammen* der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* sammeln und für alle zugänglich machen.

5.7 Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)

- 5.7.1** Die WADA unterstützt ihre Interessensgruppen bei der Entwicklung und Durchführung wirksamer *Dopingpräventionsprogramme* entsprechend dem *International Standard for Education*.

- 5.7.2 Die WADA stellt *Dopingpräventionsmaterialien* zur Verfügung, die von den *Unterzeichnern*innen* oder direkt von einer anderen *Person* verwendet werden können.
- 5.7.3 Die WADA ist dafür verantwortlich, dass die Einhaltung des *International Standard for Education* sowie des WADC durch den Prozess der Einhaltung des WADC und in Übereinstimmung mit dem *International Standard for Code Compliance* durch die *Unterzeichner*innen* sichergestellt wird.

ARTIKEL 6 Zusammenarbeit mit anderen *Unterzeichnern*innen* und Anerkennung

- 6.1 Die *Unterzeichner*innen* sollen ihre *Dopingpräventionsmaßnahmen* koordinieren, um Doppelarbeit zu minimieren und die Wirksamkeit ihrer *Dopingpräventionsprogramme* zu maximieren.
- a) Die NADA berät sich bei der Planung von *Dopingpräventionsmaßnahmen* mit anderen relevanten *Unterzeichnern*innen*,
 - b) Die NADA klärt im Vorfeld Rollen und Verantwortlichkeiten für *Veranstaltungsbezogene Dopingprävention* in Deutschland mit anderen *Unterzeichnern*innen*. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den in Artikel 7 beschriebenen Rollen und Verantwortlichkeiten,
 - c) Die NADA stellt anderen *Unterzeichner*innen* ihren *Dopingpräventionsplan* und Zusammenfassung auf Anfrage zur Verfügung.

6.2 Anerkennung von *Dopingpräventionsprogrammen*

- 6.2.1 Die NADA erkennt die von anderen *Unterzeichnern*innen* durchgeführten *Dopingpräventionsprogramme*, sofern das Programm gemäß Artikel 5 durchgeführt wurde. Im Fall einer Anerkennung wird dies den anderen relevanten *Unterzeichnern*innen* und dem *Dopingpräventionspool* mitgeteilt. Dieser Prozess dient der Reduktion der Belastung von *Athleten*innen* und *Athleten*innenbetreuer*innen* und minimiert eine Überpädagogisierung in bei der *Dopingprävention* minimieren.

ARTIKEL 7 Verantwortlichkeit

7.1 Die *Unterzeichner*innen* sind für das Folgende verantwortlich:

- a) Einen dokumentierten *Dopingpräventionsplan* mit den folgenden Inhalten:
 - i. eine Einschätzung der aktuellen Situation,
 - ii. die Einrichtung eines *Dopingpräventionspools* (einschließlich einer Begründung, warum *Athleten*innen* und *Athleten*innenbetreuer*innen* gegebenenfalls nicht einbezogen sind, und wie in Zukunft damit zu verfahren ist),
 - iii. Ziele und damit verbundene Maßnahmen sowie
 - iv. Überwachungsverfahren.
- b) Der Abschluss einer Evaluierung des *Dopingpräventionsprogramms* einschließlich der Berichterstattung über den Status aller im *Dopingpräventionsplan* festgelegten Ziele.
- c) Der Prozess der Einhaltung des WADC und die damit verbundenen Konsequenzen entsprechend der Regelungen im *International Standard for Code Compliance* durch die *Unterzeichner*innen*.

ANHANG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe sowie Wortarten, in denen die Begriffe verwendet werden.]

Alle *kursiven* Begriffe sind im NADC definiert. Darüber hinaus gibt es folgende Begriffsbestimmungen des *Standards für Dopingprävention*:

Bewusstseinsbildung	Die Sensibilisierung für und das Hervorheben von Themen und Fragen im Zusammenhang mit sauberem Sport.
Dopingprävention	Vorbeugende Maßnahmen, die sowohl absichtliche als auch unabsichtliche Verstöße gegen das Anti-Doping-Regelwerk verhindern sollen. Es gibt vier miteinander verbundene Schlüsselstrategien zur Dopingprävention: <i>Dopingprävention</i> , Abschreckung, Ermittlung und Umsetzung. Neben einem bereits durch Aufdeckung und Abschreckung gegebenen präventiven Effekt sind insbesondere die Wissens- und Wertevermittlung elementare Inhalte der Dopingprävention
<i>Dopingpräventionsplan</i>	Ein vollumfängliches Dokument zur Beschreibung der Programminhalte, u.a. die Beschreibung eines Ist-Zustands, die Identifizierung eines <i>Dopingpräventionspools</i> , eine Zieldefinition, <i>die Beschreibung sämtlicher präventiven Maßnahmen</i> sowie Überwachungsverfahren gemäß Artikel 4.
<i>Dopingpräventionspool</i>	Eine Liste einer durch einen Systembewertungsprozess identifizierter Zielgruppen.
<i>Dopingpräventionsprogramm</i>	Die Zusammenstellung von <i>Dopingpräventionsmaßnahmen</i> , die von einem*r <i>Unterzeichner*in</i> durchgeführten werden, um die beabsichtigten strukturellen Ziele und individuellen Lernziele zu erreichen.
Informationsvermittlung	Die Bereitstellung spezifischer sowie aktueller Informationen im Zusammenhang mit dopingfreiem Sport.
Guidelines for Education	Ein nichtobligatorisches Dokument im Welt-Anti-Doping-Programm, das detaillierte Unterstützung für <i>Dopingprävention</i> bietet und den <i>Unterzeichnern*innen</i> von der WADA zur Verfügung gestellt wird.
NADA-Dopingpräventionspersonal	Eine von der NADA für die Durchführung von <i>Präventionsmaßnahmen</i> ausgebildete und zu diesem Zweck autorisierte Person.
<i>Regionale Anti-Doping-Organisation</i>	Eine regionale Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten beauftragt wurde, ausgewählte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme zu koordinieren und zu steuern, darunter unter anderem die Einführung und Umsetzung von

Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung und Entnahme von Proben, das Management von Kontrollergebnissen, die Prüfung von *medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, die Durchführung von Verfahren sowie die Etablierung von *Dopingpräventionsprogrammen* auf regionaler Ebene.

Veranstaltungsorte

Sportstätte, die als solche vom *Wettkampfveranstalter* ausgewiesen werden.

***Veranstaltungsbezogene
Dopingprävention***

Jede Art von bei oder in Verbindung mit einer *Veranstaltung* stattfindende *Dopingpräventionsmaßnahme*.

Wertevermittlung

Die Durchführung von Maßnahmen, die die Entwicklung der persönlichen Werte und Prinzipien jedes/jeder Einzelnen hervorheben. Sie fördern die Fähigkeit des/der Lernenden, auf ethisch-moralischen Prinzipien beruhende Entscheidungen zu treffen.

Wissensvermittlung

Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Kompetenzen sowie von im Entscheidungsfall auf Wissen basierender Entscheidungen im Sinne des dopingfreien Sports.